

Senatsverwaltung für Finanzen
Staatssekretärin



1894

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II B 21- H 1200-18/2023-5-2

Frau Winkler-Schneider

Tel. +49 30 9020 2209

Jean.Winkler-Schneider@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

12.07.2024

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über

Senatskanzlei - G Sen

Haushaltswirtschaft 2024

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 - HWR 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen ein Exemplar der

Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 (Haushaltswirtschafts Rundschreiben 2024 - HWR 2024) vom 12. Juli 2024

zur Kenntnis.

Die Verwaltungsvorschriften sind in konsolidierter Fassung inklusive aller Anlagen unter der folgenden Adresse abrufbar:

<https://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-ii-haushalt/haushalt/haushaltswirtschaft/>

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.

Senatsverwaltung für Finanzen

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 (Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2024 - HWR 2024)

vom 12. Juli 2024

erlassen durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Variante 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2023 (GVBl. S. 30) wird bestimmt:

§ 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 (Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2024 - HWR 2024) vom 29.12.2023 dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt am 19.01.2024 (RN 1413), zuletzt geändert mit der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 (Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2024 - HWR 2024) vom 26.04.2024 dem Hauptausschuss zu Kenntnis vorgelegt am 08.05.2024 (RN 1413 A) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a) Nach **Nr. 2** wird eine neue **Nr. 2.a** eingefügt:

„2.a Verbindungen aufgrund Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren“

b) Die Anlage 2 - Mittel für Stellen und Beschäftigungspositionen i.S.d. § 11 Abs. 3 S. 1 HG 24/25 - wird gestrichen.

2. **Nr. 2** Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) wird wie folgt geändert:

a) Nach **Nr. 2** wird ein neuer **Absatz 2.a** eingefügt:

„2.a. Verbindungen aufgrund Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren

Für die Einzelpläne 01-29 sind die Verpflichtungen aus Vorjahren, die aus bis zum 31.12.2023 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen resultieren und Verbindungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. festlegen, der für Finanzen zuständigen

Senatsverwaltung¹ tabellarisch und titelscharf summiert bis zum 09.08.2024 darzustellen². Dabei sind Verbindungen ab dem Jahr 2028 ff. zu kumulieren. Dies gilt auch für eingegangene Verpflichtungen und Verbindungen aufgrund über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre.“

b) **Nr. 2.1** wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verpflichtungsermächtigungen“ die Wörter „die den gesetzlichen Schwellenwert³ übersteigen,“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe „b.“ wird nach dem Wort „Sparsamkeit“ das Wort „und“ angefügt.

cc) In Absatz 2 Satz 1 wird nach Buchstabe „b.“ folgender neuer Buchstabe „c.“ eingefügt:

„c. eine tabellarische Einzelaufstellung aller noch gesperrten Verpflichtungsermächtigungen des jeweiligen Einzelplans - inklusive der dem Politikfeld zugeordneten Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 1250 und des Einzelplans 27 -, die

aa. getrennt nach konsumtiven und investiven Zwecken darzustellen und

bb. je nach sachlicher Priorität eineindeutig, beginnend mit 1 fortlaufend, durchnummerieren sind.“

dd) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.“

ee) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Weitere Regelungen zur Ausbringung und Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften⁴ ergeben, bleiben unberührt.“

c) **Nr. 2.2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung in den Einzelplänen 01-29 bedarf der Einwilligung⁵ der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung, wenn und soweit sie

¹ Nach dem Wort „Senatsverwaltung“ wird eine neue Fußnote 5 eingefügt: „⁵ bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II“

² Eine neue Fußnote 6 wird eingefügt: „⁶ gem. Muster 10 der Anlage 3 HfR 2020“

³ Die Fußnote 5 wird verschoben und nach dem Wort „Schwellenwert“ als Fußnote 7 eingefügt und neu gefasst: „⁷ § 1 Abs. 2 S. 2 HG 2024/2025“; die nachfolgenden Fußnoten 6 u. 7 werden zu Fußnoten 8 u. 9

⁴ Eine neue Fußnote 10 wird eingefügt: „¹⁰ z.B. § 24 Abs. 3 S. 3 LHO, § 22 S. 3 LHO“

⁵ Die Fußnote 8 wird zur Fußnote 11

- a. nach § 1 Abs. 2 S. 1 HG 2024/2025 gesperrt war und
- b. die Verfügungsbeschränkung nach Nr. 2.1 Abs. 2 aufgehoben wurde.

Bei Maßnahmen mit einer im Haushaltsplan dargestellten Drittmittelbeteiligung von mindestens 50 v. H. gilt die Einwilligung zur Inanspruchnahme als erteilt. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen⁶.

In allen anderen Fällen ist die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung in den Einzelplänen 01-29 der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen⁷. Dies gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen, die

- a. aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesperrt und entsperrt wurden und/ oder
- b. für deren Inanspruchnahme die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung auf ihre Einwilligung verzichtet hat.“

d) In **Nr. 2.3** wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 angefügt:

„Die tatsächliche Inanspruchnahme ist der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.“⁸

3. In **Nr. 5** wird der Absatz 3 gestrichen⁹.

4. In **Nr. 23.2** wird der Absatz 2 gestrichen.

5. Die **Anlage 2** wird gestrichen.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage der Bekanntgabe in Kraft und werden dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

⁶ Eine neue Fußnote 12 wird eingefügt: „¹² bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II mit dem dafür zur Verfügung gestellten Musterformular“

⁷ Eine neue Fußnote 13 wird eingefügt: „¹³ bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II mit dem dafür zur Verfügung gestellten Musterformular“

⁸ Eine neue Fußnote 14 wird eingefügt: „¹⁴ bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II“; die nachfolgenden Fußnoten 9 bis 15 werden zu den Fußnoten 15 bis 21

⁹ Die Fußnote 16 wird gestrichen; die nachfolgenden Fußnoten 17 bis 78 werden zu den Fußnoten 22 bis 83



**Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 2024**

(Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2024 - HWR 2024)

vom 29. Dezember 2023

zuletzt geändert durch

**2. Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur
Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024**

(Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2024 - HWR 2024)

vom 12. Juli 2024

I n h a l t

I. Allgemeine Regelungen zur Haushaltswirtschaft	5
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 LHO).....	5
1.1 Ausschöpfung der Deckungsfähigkeit	5
1.2 Vorherige Zustimmung/Zeitpunkt der Antragstellung	5
1.3 Form und Inhalt des Antrags.....	5
1.4 Schriffform der Zustimmung.....	6
2. Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO)	6
2.a Verbindungen aufgrund Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren.....	6
2.1 Verfügungsbeschränkungen und Aufhebung.....	6
2.2 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen	7
2.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	7
3. Baumaßnahmen (§ 24 LHO).....	8
3.1 Allgemeine Vorschriften	8
3.2 Form und Inhalt der Anträge und Vorlagen.....	8
4. Investive Zuschüsse an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und Landesbeteiligungen für Sanierungen und Baumaßnahmen.....	9
5. Auflösung der Pauschalen Minderausgaben	10
6. Verfügungsbeschränkungen im SIWA	10
7. Zuwendungen, Zuschüsse (§§ 23, 44 LHO)	11
7.1 Rechtzeitiger und vollständiger Verwendungsnachweis.....	11
7.2 Haushalts- oder Wirtschaftspläne	11
7.3 Mehrjährige Verträge	11
7.4 Widerrufsvorbehalt.....	11
7.5 KLR-Angaben.....	12
7.6 Gender Budgeting	12
7.7 Facility Management	12
8. Facility Management (FM).....	12
8.1 Kontoverbindung - landeseigene SILB-Immobilien ./ Fremdimmobilien	12
8.2 Vorherige Zahlungspflicht bei Übertragung von Gebäuden in das SILB	13
8.3 Deckungsfähigkeit von Gebäudebewirtschaftungskosten.....	13
8.4 Rückzahlung von Betriebskosten	13
8.5 Mietverhältnisse über Flächen.....	13
9. Reste (§ 45 Abs. 3 LHO)	14
10. Umsetzungen (§ 50 LHO)	14
11. Rücklagen (§ 62 LHO)	14
12. Kosten- und Leistungsrechnung (Nr. 3 AV § 5 LHO)	14
12.1 KLR-Monatsabschlüsse (Konsolidierungskalender)	14
12.2 KLR-Jahresabschluss	15
12.3 Produktkatalog Hauptverwaltung	15
12.4 Bauwertbestandsliste und Objektlisten der Sonderkostenträger.....	15
12.5 Kamerale Verrechnung der kalkulatorischen Kosten (Kapitel 2730)	15
13. Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen	15

II. Besondere Regelungen zur Haushaltswirtschaft	16
14. EU-Mittel (EFRE/ESF).....	16
14.1 Rechtlich gesicherte Einnahmen	16
14.2 Mehrausgaben.....	16
15. Regelungen/Richtlinien mit haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen (Bezirke)	16
16. Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds	16
17. Kommunaler Eigenanteil bei Infrastrukturmaßnahmen	17
18. Eigenverantwortliche Schulen (§ 7 SchulG).....	17
19. Abbildung der Umsatzsteuer im HKR-Verfahren	17
20. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft und innergemeinschaftliche Erwerbe.....	17
21. Ausgaben im Zusammenhang mit Fluchtbewegungen (Kapitel 2931).....	18
22. Pauschale Mehrausgaben im Zusammenhang mit gesamtstädtischen Zielvereinbarungen nach § 6a AZG und Konnexitätsausgaben (Titel 97114)	18
III. Regelungen für die Personalwirtschaft.....	19
23. Allgemeines.....	19
23.1 Vorläufige allgemeine Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben.....	19
23.2 Auflösung der pauschalen Minderausgaben im Personalbereich.....	19
24. Bewirtschaftung der Mittel für Beamtinnen und Beamte auf Probe	19
25. Übernahme von Absolvierenden spezifischer Ausbildungen, stipendiengeförderter Studiengänge sowie praxisintegrierter und ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge mit Studienvertrag zum Land Berlin.....	19
25.1 Absolvierende verwaltungsspezifischer Ausbildungen.....	20
25.2 Absolvierende fachspezifischer Ausbildungen.....	20
25.3 Absolvierende stipendiengeförderter Studiengänge sowie praxisintegrierter und ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge mit Studienvertrag zum Land Berlin.....	20
25.4 Befristete Übernahmen ohne dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit.....	21
25.5 Finanzierung.....	21
26. Stellenbesetzungscontrolling	22
27. Personalüberhang	22
28. Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen.....	22
28.1 Maßnahmen des Wissensmanagements (Kapitel 1540).....	22
28.2 Prüfung des Personalüberhangs im Rahmen von Stellenbesetzungen	23
29. Verwendung/ Pflege/ Neueinrichtung von Buchungsstellen	23
IV. Haushaltstechnische Regelungen.....	24
30. Regelungen zum Titelkatalog 2024	24
30.1 Einrichtung von Titeln der Hauptgruppen 7 und 8.....	24
30.2 Titelveränderungen	24
30.3 Bildung neuer Titel	25
31. ProFiskal.....	25
31.1 Mindestangaben für Erläuterungen/ Begründungen.....	25
31.2 Sperrvermerke	25
32. Unterkontennummernkreis für laufende Geschäfte.....	26

33. Zahlungsbegründende Unterlagen, Formvorschriften.....	26
V. Weitere Regelungen für die Bezirke.....	27
34. Höhere und neue Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	27
34.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen	27
34.2 Basiskorrektur und Ergänzungsplan.....	27
35. Mindeststandards	28
36. Schulen und Schulsportanlagen	28
37. Schulbaumaßnahmen und andere Maßnahmen aufgrund städtebaulicher Verträge..	29
38. Verwendung der pauschalen Zuweisung für Investitionen	29
39. Investitionsmittel für bauliche Unterhaltung	30
40. GRW-Maßnahmen (Kapitel 2713).....	30
41. Hilfen zur Erziehung (HzE).....	31
41.1 Sperren	31
41.2 Eigenverantwortliche Aufhebung von Sperren	31
41.3 Dokumentation und Meldung der HzE-Entwicklung.....	31
42. Erlass der Sondernutzungsgebühren für öffentliches Straßenland	32
43. Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe	32
44. Haushaltswirtschaftliche Sperren (§ 41 Abs. 2 LHO).....	32
45. Gender Budgeting	32
46. Rücklagen.....	33
46.1 Ergebnismrücklage.....	33
46.2 Rücklage aus Mitteln der pauschalen Zuweisung für Investitionen	33
46.3 Rücklagen aus Mitteln für Sonderinvestitionen.....	33

Anlagen

- 1 Ausgaben zum vorläufigen (Teil-)Ausgleich der zentralen Pauschalen
Minderausgaben
- 2 Gestrichen
- 3 Fiktive Indexhochrechnung der Gesamtkosten von Baumaßnahmen
- 4 Konsolidierungskalender KLR
- 5 Stellenbesetzungscontrolling 2024
- 6 Stellenbesetzung 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Variante 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2023 (GVBl. S. 30) bestimmt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung:

I. Allgemeine Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 LHO)

1.1 Ausschöpfung der Deckungsfähigkeit

Vor der Beantragung hat die antragstellende Stelle alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen, die ihrer Fach- und Ressourcenverantwortung unterliegen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob durch die Minderung von Festlegungen Mittel verfügbar werden, die zur Deckung der notleidenden Ansätze herangezogen werden können. Festlegungen sind erst zu buchen, wenn und soweit eine Zahlungspflicht endgültig begründet wird.

1.2 Vorherige Zustimmung/Zeitpunkt der Antragstellung

Anträge auf die Einwilligung¹ (vorherige Zustimmung) in über- und außerplanmäßige Ausgaben sind rechtzeitig und bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage erteilt wird zu stellen².

1.3 Form und Inhalt des Antrags

Anträge auf die Einwilligung sind formal³ zu stellen und müssen enthalten:

1.3.1 Fundierte Darstellung und Begründung der unbedingten Notwendigkeit der Ausgabe und eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses.

Ein unvorhergesehenes Bedürfnis liegt nicht vor, wenn in Kenntnis des Sachverhaltes auf die Veranschlagung von entsprechenden Ausgaben im Haushalt verzichtet wurde oder der Gesetzgeber die im Entwurf des Haushaltsplans für eine bestimmte Maßnahme vorgesehenen Ausgaben ganz oder teilweise gestrichen hat.

Unabweisbar ist ein Bedürfnis, wenn es sachlich unbedingt notwendig und zugleich zeitlich unaufschiebbar ist, weshalb eine Aufschiebung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Interessen Berlins führen würde.

¹ § 37 Abs. 1 S. 1 LHO, § 37 Abs. 7 S. 2 LHO

² bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II

³ Nr. 8.2 AV § 37 LHO; Vordruck: https://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-ii-haushalt/haushalt/vorschriften/antrag_mehrausgaben_24.docx

1.3.2 Benennung eines konkreten, realisierbaren, zeitgleichen Ausgleichs und dessen Auswirkungen auf Einnahmen⁴ nach Erwirtschaftung aller Pauschalen Minderausgaben.

Konsumtive Sachausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und Ausgaben, die nach § 24 Abs. 3 S. 3 LHO gesperrt sind, werden nicht als Ausgleich anerkannt. Ausgleiche können erst nach Erwirtschaftung aller zentralen und dezentralen Pauschalen Minderausgaben anerkannt werden.

1.4 **Schriftform der Zustimmung**

Die Zustimmung wird nach einvernehmlicher Klärung der Gesamtfinanzierung ausschließlich schriftlich erteilt. Soweit in Einzelfällen eine Zustimmung mündlich in Aussicht gestellt wird, steht diese unter dem Vorbehalt der schriftlichen Bestätigung.

2. **Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO)**

2.a **Vorbindungen aufgrund Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren**

Für die Einzelpläne 01-29 sind die Verpflichtungen aus Vorjahren, die aus bis zum 31.12.2023 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen resultieren und Verbindungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. festlegen, der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁵ tabellarisch und titelscharf summiert bis zum **09.08.2024** darzustellen⁶. Dabei sind Verbindungen ab dem Jahr 2028 ff. zu kumulieren. Dies gilt auch für eingegangene Verpflichtungen und Verbindungen aufgrund über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre.

2.1 **Verfügungsbeschränkungen und Aufhebung**

Die Ansätze der Verpflichtungsermächtigungen, die den gesetzlichen Schwellenwert⁷ übersteigen, sind unverzüglich mit einer Verfügungsbeschränkung (S20) zu versehen.

Anträge auf Einwilligung⁸ der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zur Aufhebung der Sperre in den Einzelplänen 01-29 sind rechtzeitig bevor die Maßnahme eingeleitet wird⁹ einzuholen. Hierbei sind mindestens anzugeben:

- a.** Kapitel, Titel, Gesamtansatz, Jahresscheiben und Verbindungen aus Vorjahren sowie
- b.** fundierte Darstellung und Begründung der unbedingten Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und

⁴ § 37 Abs. 3 LHO, Nr. 8.1 AV § 37 LHO

⁵ bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II

⁶ gem. Muster 10 der Anlage 3 HtR 2020

⁷ § 1 Abs. 2 S. 2 HG 2024/2025

⁸ § 6 S. 1 HG 2024/2025 i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 1 LHO

⁹ Nr. 8 AV § 34 LHO; insbesondere vor Inangriffnahme einer Ausschreibung.

- c. eine tabellarische Einzelauflistung aller noch gesperrten Verpflichtungsermächtigungen des jeweiligen Einzelplans - inklusive der dem Politikfeld zugeordneten Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 1250 und des Einzelplans 27 -; die
 - aa. getrennt nach konsumtiven und investiven Zwecken darzustellen und
 - bb. je nach sachlicher Priorität eineindeutig, beginnend mit 1 fortlaufend, durchnummerieren sind.Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

Weitere Regelungen zur Ausbringung und Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben,¹⁰ bleiben unberührt.

2.2 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung in den Einzelplänen 01-29 bedarf der Einwilligung¹¹ der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung, wenn und soweit sie

- a. nach § 1 Abs. 2 HG 2024/2025 gesperrt war und
- b. die Verfügungsbeschränkung nach Nr. 2.1 Abs. 2 aufgehoben wurde.

Bei Maßnahmen mit einer im Haushaltsplan dargestellten Drittmittelbeteiligung von mindestens 50 v. H. gilt die Einwilligung zur Inanspruchnahme als erteilt. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen¹².

In allen anderen Fällen ist die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung in den Einzelplänen 01-29 der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen¹³. Dies gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen, die

- a. aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesperrt und entsperrt wurden und/ oder
- b. für deren Inanspruchnahme die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung auf ihre Einwilligung verzichtet hat.

2.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Für Anträge auf Einwilligung in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 01-29 gelten die Nr. 1.2 - 1.4 entsprechend. Zusätzlich ist die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme resultierenden Ausgaben in den Folgejahren darzustellen. Die Einwilligung in über- und außerplanmäßige

¹⁰ z. B. § 24 Abs. 3 S. 3 LHO, § 22 S. 3 LHO

¹¹ § 38 Abs. 2 LHO i.V.m. Nr. 2 AV § 38 LHO

¹² bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II mit dem dafür zur Verfügung gestellten Musterformular;

¹³ bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II mit dem dafür zur Verfügung gestellten Musterformular

Verpflichtungsermächtigungen umfasst auch deren Inanspruchnahme. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.¹⁴

3. Baumaßnahmen (§ 24 LHO)

3.1 Allgemeine Vorschriften

3.1.1 Gesamtkosten einer Baumaßnahme sind die Gesamtkosten der jeweiligen Einzelmaßnahme.

3.1.2 Inhaltliche Planänderungen umfassen nicht reine Baupreisindexsteigerungen.¹⁵

3.1.3 Soweit die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung Vorlagen an den Hauptausschuss zur Aufhebung von qualifizierten Sperrern¹⁶ mitzeichnet, bedarf es anschließend keines besonderen Antrags.

In den Fällen inhaltlicher Planänderungen¹⁷ ist die Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung vorab gesondert zu beantragen. Eine Erhöhung der Gesamtkosten ist nicht maßgeblich.

3.2 Form und Inhalt der Anträge und Vorlagen

3.2.1 Anträge an die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung und Vorlagen an den Hauptausschuss müssen folgende Angaben enthalten, die systematisch klar voneinander zu trennen sind:

- a.** Feststellung und Begründung, ob und inwieweit die Zustimmung des Hauptausschusses aufgrund einer Gesamtkostenänderung¹⁸ erforderlich ist,
- b.** synoptische Darstellung der Veränderung, einschließlich der aus der Änderung resultierenden kostenmäßigen Auswirkungen,

¹⁴ bei den jeweiligen Spiegelreferaten der SenFin, Abteilung II

¹⁵ Abweichend von Nr. 6.1.2 Satz 4 AV § 24 LHO

¹⁶ § 8 Abs. 1 HG 2024/2025; § 24 Abs. 3 S. 3 LHO; ggf. § 22 S. 3 LHO; § 36 Abs. 1 S. 3 LHO, Auflage 17 HG 2024/2025

¹⁷ § 24 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 LHO

¹⁸ § 24 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 LHO

c. Berechnung der fiktiven Gesamtkosten¹⁹.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind basierend auf der durchschnittlichen statistischen Entwicklung des Baupreisindex der letzten fünf Jahre hochzurechnen (Anlage 3). Die Ermittlung der durchschnittlichen Steigerung ist jährlich auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt festgelegten Augustwertes vorzunehmen. Die zu Grunde zu legenden Baupreisindizes lauten für

- Hochbau 8,4 % pro Jahr
- Straßenbau 7,8 % pro Jahr
- Ingenieurbau 7,7 % pro Jahr
- Landschaftsbau 7,6 % pro Jahr

3.2.2 Antrag und Vorlage auf Zustimmung zu inhaltlichen Planänderungen müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a.** Konzeptionelle und inhaltliche Änderung(en) gegenüber der ursprünglichen Planung mit detaillierter Darstellung des geänderten Konzeptes, Nennung des Änderungsdatums, des Veranlassers und Inhalt der Änderung,
- b.** ggf. Nennung vorheriger Fassungen bei Verweisen auf Rechtsgrundlagen,
- c.** bei Vorlagen: Antragsdatum und Datum der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

4. Investive Zuschüsse an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und Landesbeteiligungen für Sanierungen und Baumaßnahmen

Für investive Zuschüsse an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und Landesbeteiligungen findet Nr. 3 Anwendung, soweit es sich um einzeln veranschlagte Investitionsmaßnahmen handelt. Über die Verwendung investiver Zuschüsse an die immobilienbezogenen Sondervermögen SILB und SODA sind Projektvereinbarungen mit der BIM GmbH abzuschließen.

¹⁹ Quartalsweise Hochrechnung der fiktiven Gesamtkosten: 25 % des durchschn. Baupreisindex

5. Auflösung der Pauschalen Minderausgaben

Sollveränderungen²⁰ zur Auflösung der in den Einzelplänen 01 bis 45 veranschlagten Pauschalen Minderausgaben sind

- a. mit dem Buchungstextschlüssel M50 in der Funktionalität der VON-AN-Buchung zu buchen und
- b. der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung mit Stichtag 31.05.2024, 30.09.2024 und 31.12.2024²¹ bis zum Folgetag, für die Einzelpläne 31 bis 45 spätestens im Jahresabschluss nachzuweisen.

Für die Auflösung der im Kapitel 2910 zentral veranschlagten Pauschalen Minderausgaben sind in den Einzelplänen 03 bis 15 und 25 bis 29 Sollveränderungen nach Absatz 1 im Umfang von insgesamt 2 % des Ausgabevolumens des jeweiligen Einzelplans nachzuweisen. Hierfür sind unverzüglich vorläufige Verfügungsbeschränkungen (V12) bei Ausgabeansätzen auszubringen bis sie durch Sollveränderungen nach Absatz 1 bei sachlich in Betracht kommenden Ansätzen ersetzt werden.-Dabei sind jedenfalls bei allen Ansätzen der in der Anlage 1 benannten Gruppen und Titel Verfügungsbeschränkungen in voller Höhe des Ansatzes mit dem Buchungstextschlüssel V20 auszubringen; die Bewirtschaftung der gesperrten Ausgaben ist nur zulässig, wenn und soweit die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung zugestimmt hat.

Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung. Sie kann Ausnahmen zulassen. Für die Personalwirtschaft gilt Nr. 23.2.

6. Verfügungsbeschränkungen im SIWA

Bei den Ansätzen der Titel im Sondervermögen Infrastruktur und Wachsende Stadt (SIWA), bei denen bis zum 31.12.2023 weniger als 3 % der Gesamtkosten gem. aktuellem SIWA-Haushaltsplan kassenwirksam geworden sind, sind unverzüglich Verfügungsbeschränkungen (V20) auszubringen. Die Bewirtschaftung der Ausgaben ist nur zulässig, wenn und soweit die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung zugestimmt hat.

²⁰ Nr. 7.2.4.1 VV Org-ProFiskal; Nr. 2.2.3 Anlage 1 AV § 34 LHO

²¹ Auflage 1 HG 2024/2025

7. Zuwendungen, Zuschüsse (§§ 23, 44 LHO)

7.1 Rechtzeitiger und vollständiger Verwendungsnachweis

Haben Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsbehörde bereits Zuwendungen erhalten, sind die Bewilligung und Auszahlung erneuter Zuwendungen von der fristgerechten und vollständigen Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises für vorangegangene Zuwendungen abhängig zu machen.

7.2 Haushalts- oder Wirtschaftspläne

Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind erst nach Genehmigung des ausgeglichenen Haushalts- oder Wirtschaftsplanes (mit Stellenübersicht) zulässig²².

Sind die Wirtschafts- oder Haushaltspläne nicht ausgeglichen, dürfen sie nicht genehmigt oder mit dem Zuwendungsbescheid als Bewirtschaftungsgrundlage anerkannt werden. Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass bis zur Genehmigung ausgeglichener Wirtschafts- oder Haushaltspläne für sie die vorläufige Haushaltsführung in analoger Anwendung des Artikels 89 VvB gilt, insbesondere keine neuen Maßnahmen begonnen werden dürfen. Ausnahmen hiervon dürfen nur mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

7.3 Mehrjährige Verträge

Die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren kann die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung erteilen, wenn deutliche, kontinuierliche Zuschusssenkungen vereinbart werden können.

7.4 Widerrufsvorbehalt

7.4.1 In Zuwendungsbescheide und -verträge ist grundsätzlich ein Widerrufsvorbehalt²³ aufzunehmen.

7.4.2 Zusätzlich ist grundsätzlich folgender Hinweis aufzunehmen:

„Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von der bzw. dem Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.“

²² Nr. 3.2.2 AV § 44 LHO; ggf. als Entwurf einzureichen: Nr. 3.7 AV § 23 LHO; Nr. 6.3.1 und 6.3.2 HfR (Anlage 3, Muster 11 HfR)

²³ nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG; Nr. 5. 4 AV § 44 LHO

7.5 KLR-Angaben

In den Zuwendungsbescheid ist die Verpflichtung der oder des Zuwendungsempfangenden aufzunehmen, für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung erforderliche Angaben rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen.²⁴

7.6 Gender Budgeting

Zuschussempfängende sind zu verpflichten, die für Gender Budgeting notwendigen Informationen zu übermitteln. Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

7.7 Facility Management

Für Zuschussempfängende gelten die Nrn. 8.1 - 8.4 sowie 4 entsprechend.

8. Facility Management (FM)

8.1 Kontoverbindung - landeseigene SILB-Immobilien ./ Fremdimmobilien

8.1.1 Ausgaben für Miet-, Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - Titel *51715, 51820* - für landeseigene Immobilien, die sich im Sondervermögen des Landes Berlin (SILB) befinden, sind auf das Konto des SILB²⁵ zu leisten.

Hierbei sind als Buchungsinformationen im Feld „Verwendungszweck“ der Auszahlungsanordnung anzugeben (max. 27 Zeichen): die Mietvertragsnummer (13-stellig)²⁶, die Titelnr. (5-stellig) und der Name des Mieters/ der Mieterin (abgekürzte Form). Dies gilt auch dann, wenn in bestehenden wirksamen Nutzungsverträgen als Empfängerkonto das SILB-Konto bei der Landeshauptkasse Berlin (Buchungsstelle 9503/10011/000) vereinbart wurde.

8.1.2 Ausgaben der Titel *51715, 51820* für von Dritten angemietete Immobilien (Fremdimmobilien) sind auf das Konto der BIM²⁷ zu leisten.

8.1.3 Diese Regelungen gelten regelmäßig auch für die Ausgaben für nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements (Titel *51925*).

²⁴ nach Maßgabe der Nr. 5.3.10 AV § 44 LHO

²⁵ Konto d. SILB: Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) (IBAN: DE09 1005 0000 0190 5345 67, BIC: BELADEV333)

²⁶ Ist die Mietvertragsnummer nicht bekannt, ist diese von der Dienststelle bei der BIM zu erfragen.

²⁷ Konto der BIM: Landesbank Berlin (IBAN: DE17 1005 0000 6600 0226 29, BIC: BELADEV333)

8.2 Vorherige Zahlungspflicht bei Übertragung von Gebäuden in das SILB

Werden bei der Übertragung von Gebäuden in das SILB Zahlungsverpflichtungen begründet bevor die Nutzungsverträge mit der BIM wirksam werden, ist monatlich 1/12 der verfügbaren Ausgaben der Titel

- a. *51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements -*
- b. *51820 - Mietausgaben für die Nettokaltmiete aufgrund vertraglicher Verpflichtungen aus dem Facility Management -*

auf das Konto des SILB oder bei Fremdimmobilien auf das Konto der BIM zu leisten.

Soweit der Titel *51715* nicht über ausreichend Ansatz zur Leistung der Betriebskosten für das jeweilige Gebäude verfügt, ist dieser Ansatz im Wege der Deckungsfähigkeit durch den Ansatz des Titels *51701 - Bewirtschaftungsausgaben -* zu verstärken.

8.3 Deckungsfähigkeit von Gebäudebewirtschaftungskosten

Die Ansätze für die Gebäudebewirtschaftung (Titel *51715* und *51820*) dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sie können und müssen gegebenenfalls im Wege der Deckungsfähigkeit verstärkt werden.

8.4 Rückzahlung von Betriebskosten

Rückzahlungen von Betriebskosten sind nicht mit Zahlungen aus demselben Rechtsverhältnis zu verrechnen²⁸, sondern als Einnahme auf dem Ausgabebetitel *51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements -* abzusetzen.

8.5 Mietverhältnisse über Flächen

Grundsätzlich finden keine Neuanmietungen oder Anmietungsverlängerungen von Flächen und Gebäuden für Verwaltungszwecke statt.²⁹

Anträge auf Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in den Abschluss oder die Verlängerung von Mietverhältnissen über Flächen³⁰ müssen enthalten:

- a. Flächenbilanzen und Bedarfsprofile, die sich an der AllARaum³¹ orientieren³² und
- b. Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf Basis eines Kalkulationsschemas.

²⁸ Abweichend von Nr. 4 AV § 35 LHO

²⁹ Auflage 3 zum HG 2024/2025

³⁰ Auflagen 3 und 4 zum HG 2024/2025

³¹ Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung - AllARaum) v. 4.11.1997, ABl. 1998, S. 2722; Anwendung aufgrund Selbstbindung der Verwaltung bis zur Anschlussregelung: Schreiben SenFin I D - O 1390 - 2/2007 v. 19.12.2007

³² bei Verwaltungsnutzungen: AllARaum; im Übrigen: vergleichbare Kriterien der SenFin, s. Fn. 28

Rechtzeitig vor Abschluss oder Verlängerung des Mietverhältnisses ist die BIM von den anmietenden Verwaltungen einzubeziehen. Näheres zum Verfahren und Ausnahmekriterien regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.³³

9. Reste (§ 45 Abs. 3 LHO)

Eine Verlagerung der für die Bildung eines Ausgaberesstes verhängten Ausgleichssperre bzw. eine Resteumsetzung (§ 50 LHO) während der Haushaltswirtschaft sind mitzuteilen³⁴. Hiervon ausgenommen sind übertragbare Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

10. Umsetzungen (§ 50 LHO)

Umsetzungen sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung³⁵ von der abgebenden Organisationseinheit unter Angabe der beteiligten Buchungsstellen und der Buchungsbeträge unverzüglich nachzuweisen. Für Umsetzungen von Resten gilt Nr. 9.

11. Rücklagen (§ 62 LHO)

Bevor eine neue Rücklage gebildet wird, ist eine Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung³⁶ herbeizuführen. Hierbei ist zu begründen:

- a. welchem konkreten und eng begrenzten Zweck die Rücklage dienen soll,
- b. dass ein dringendes Erfordernis für die Rücklage besteht und
- c. dass deren Bildung eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung fördert.³⁷

12. Kosten- und Leistungsrechnung (Nr. 3 AV § 5 LHO)

12.1 KLR-Monatsabschlüsse (Konsolidierungskalender)

Die im Haushaltsjahr 2024 durchzuführenden Monatsabschlüsse richten sich nach dem beigefügten Zeitplan (Konsolidierungskalender - Anlage 4).

³³ Rundschreiben in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt Rundschreiben I – Nr. 43/2022 der SenFin „Auflage Nr. 2 zum Haushaltsgesetz 2022/2023: Anmietungsprozess, Gesamflächenbilanz und Bedarfsplanungen (Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung der Verwaltung)“ I D 24 – VV 2000 – 9/2010-30-2 v. 23.09.2022

³⁴ Referat II B: haushaltswirtschaft-grundlagen@senfin.berlin.de

³⁵ Referat II B: haushaltswirtschaft-grundlagen@senfin.berlin.de

³⁶ Referat II B: haushaltswirtschaft-grundlagen@senfin.berlin.de

³⁷ § 62 Abs. 2 LHO und Nr. 1 AV § 62 LHO

Von den Bezirken und Senatsverwaltungen ist ein KLR-Monatsabschluss bis einschließlich zum 25. Arbeitstag des folgenden Monats durchzuführen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung³⁸ bereitzustellen. Am 26. Arbeitstag wird der bereitgestellte Datenbestand maschinell (Batchprozess) übernommen.

12.2 KLR-Jahresabschluss

Zusätzlich zum Jahresabschlusstermin sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung vollständige Monatsabschlüsse (inklusive Umlagen) für alle Monate bereit zu stellen. Hiervon ausgenommen sind die Monate Januar und Februar.

12.3 Produktkatalog Hauptverwaltung

Änderungen und Neuanmeldungen von Kostenträgern für das Jahr 2025 sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung³⁹ bis zum 15.10.2024 mitzuteilen.

12.4 Bauwertbestandsliste und Objektlisten der Sonderkostenträger

Bauwertbestandsveränderungen des ersten Halbjahres sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁴⁰ bis zum 30.06.2024 mitzuteilen. Bauwertbestandsveränderungen, die sich nach dem 30.06.2024 ergeben, sind bis zum 30.11.2024 zu melden.

Die Objektlisten der Sonderkostenträger⁴¹ sind bis zum 30.11.2024 zu übermitteln.

12.5 Kamerale Verrechnung der kalkulatorischen Kosten (Kapitel 2730)

Die kalkulatorischen Gebäudekosten, kalkulatorischen Zinsen auf Mobilien sowie kalkulatorische Pensionen 2024 sind kameral zu verrechnen. Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

13. Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen

Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen erst geleistet werden, wenn entsprechende Einnahmen tatsächlich eingegangen sind. Die Ansätze sind bis zum tatsächlichen Eingang der Einnahmen mit dem Buchungstextschlüssel *V50* zu sperren. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

³⁸ Referat II B: KLR-Grundlagen@senfin.berlin.de

³⁹ Referat II B: KLR-Grundlagen@senfin.berlin.de

⁴⁰ Referat II B: KLR-Grundlagen@senfin.berlin.de

⁴¹ betrifft die Produkte Kita 11121, Seniorenpflegeheime 11123 und Flüchtlingsunterkünfte 11128

II. Besondere Regelungen zur Haushaltswirtschaft

14. EU-Mittel (EFRE/ESF)

14.1 Rechtlich gesicherte Einnahmen

Abweichend von Nr. 13 können Ausgaben aus den EU-Strukturfonds der Förderperiode 2021 bis 2027 unter Berücksichtigung des Erstattungsprinzips geleistet werden, wenn die Einnahmen aufgrund der Operationellen Programme rechtlich gesichert sind.

14.2 Mehrausgaben

Sollen bei einem Titel Mehrausgaben von mindestens 500.000 € geleistet werden, ist die Einwilligung⁴² der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen. Die Mehrausgaben sind mit dem Buchungstextschlüssel *M40* in Zugang zu stellen. Die Einnahmen müssen aufgrund der Operationellen Programme rechtlich gesichert und die nationale Kofinanzierung durch die im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet sein. Entsprechende Übersichten sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁴³ quartalsweise zu übersenden.

15. Regelungen/Richtlinien mit haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen (Bezirke)

Sämtliche Regelungen und Richtlinien, die von der Hauptverwaltung oder von Gremien der Bezirke gegenüber einzelnen oder allen Bezirken ausgesprochen werden und die zu Mehr- oder Minderausgaben/-einnahmen in den Bezirken führen können, sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁴⁴ zur Mitzeichnung vorzulegen. Bei Versäumnissen kann die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung einen Ausgleich für die entstandene finanzielle Belastung im jeweils zuständigen Einzelplan der Hauptverwaltung bzw. im Rahmen der Basiskorrektur der Bezirke herbeiführen.

16. Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds

Aus dem Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds dürfen Mittel höchstens in dem Umfang entnommen werden, in welchem tatsächliche Ist-Ausgaben aus dem Haushalt für Schulbaumaßnahmen einschließlich baulicher Unterhaltung geleistet wurden.

⁴² abweichend von Nr. 4.1 AV § 37 LHO

⁴³ Referat II F

⁴⁴ dem jeweiligen Spiegelreferat der Abteilung II

17. Kommunaler Eigenanteil bei Infrastrukturmaßnahmen

Kommunale Eigenanteile bei Infrastrukturmaßnahmen folgender Programme sind intern zu verrechnen⁴⁵:

- a. Programm Europa im Quartier (Kapitel 1240, Titel 38103 und individueller Titel 89375),
- b. Berliner Programm für nachhaltige Entwicklung - BENE (Kapitel 0710, Titel 38103 und 88308)

18. Eigenverantwortliche Schulen (§ 7 SchulG)

Rücklagemittel aus dem Vorjahr nach § 7 Abs. 5 SchulG (Sachmittel) sind in den Kapiteln 1021 bis 1024, 3700 bis 3705 entsprechend dem Ausgabezweck beiden Titeln 52509, 53405 und 51912 zu bewirtschaften.

Ausgaben für die Kooperationen von Schulen mit bezirklichen Volkshochschulen und Musikschulen im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Bildungsarbeit an Schulen (§§ 5 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 2 SchulG) sind intern mithilfe der Titel 38101 und 98101 - *Allgemeine interne Verrechnungen* - zu verrechnen.

19. Abbildung der Umsatzsteuer im HKR-Verfahren

Im Vorgriff auf die bei der Gebietskörperschaft Berlin zum 01.01.2025 anzuwendenden umsatzsteuerlichen Neuregelungen des § 2b UStG⁴⁶ beginnt ab dem 01.01.2024 die verpflichtende Testphase innerhalb des HKR-Verfahrens. Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung⁴⁷.

20. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft und innergemeinschaftliche Erwerbe

Bei Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland für den nichtunternehmerischen (Hoheitsbereich) und unternehmerischen Bereich (Betriebe gewerblicher Art) sind zusätzliche Ausgaben durch die von der Gebietskörperschaft Berlin (Leistungsempfängerin) selbst abzuführende Umsatzsteuer zu berücksichtigen, soweit diese anfällt. Dies gilt auch, wenn diese Ausgaben nicht im Angebot/Vertrag aufgeführt sind.

Bei Auftragserteilung ist einem ausländischen Unternehmen zwingend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auftrag gebenden Verwaltung der Gebietskörperschaft Berlin (Leistungsempfängerin) mitzuteilen. Das ausländische Unternehmen muss diese in seiner

⁴⁵ § 61 LHO i.V.m. Nr. 13.7 HfR und Nr. 3.6 AR 24/25 i.V.m. Nr. 3.20 der Anlage 4 AR 24/25

⁴⁶ i.V.m. § 27 Abs. 22 und 22a UStG (Ende des Optionszeitraums)

⁴⁷ Zuletzt Schreiben SenFin II B 4 - H 5000-1/2023-8-1 v. 22.12.2023

Rechnung an die Gebietskörperschaft Berlin, vertreten durch die zuständige Verwaltungseinheit, ausweisen.

In der Rechnung des ausländischen Unternehmens darf die ausländische Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen sein. Auf der Rechnung muss vermerkt sein, dass das Reverse Charge Verfahren (Steuerschuld des Leistungsempfängers) angewendet wird. Die Rechnung darf erst nach Eingang der korrekten Rechnung des ausländischen Unternehmens in Höhe des Nettobetrages bezahlt werden.

Die Umsatzbesteuerung (Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt für Körperschaften III) muss durch den für die Umsatzsteuer zuständigen Bereich der Verwaltung vorgenommen werden. In den Fällen des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 bis 12 UStG schuldet die Gebietskörperschaft Berlin die Umsatzsteuer als Leistungsempfängerin nicht, wenn die Leistungen ausschließlich für den nichtunternehmerischen (hoheitlichen) Bereich bezogen werden.

21. Ausgaben im Zusammenhang mit Fluchtbewegungen (Kapitel 2931)

Ungedeckte Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit Fluchtbewegungen entstehen, können gegenüber der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung geltend gemacht werden. Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

22. Pauschale Mehrausgaben im Zusammenhang mit gesamtstädtischen Zielvereinbarungen nach § 6a AZG und Konnexitätsausgaben (Titel 97114)

Die Ausgaben des Titels 97114 - *Pauschale Mehrausgaben im Zusammenhang mit gesamtstädtischen Zielvereinbarungen nach § 6a AZG* - sind unverzüglich mit einer Verfügungsbeschränkung (V20) zu versehen. Wenn und soweit der Ausgabenzweck im Einzelfall erfüllt ist, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung den betroffenen Bezirken eine entsprechende Basiskorrektur zusagen.

III. Regelungen für die Personalwirtschaft

23. Allgemeines

23.1 Vorläufige allgemeine Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung stimmt überplanmäßigen Ausgaben bei den Titeln 42100, 42201, 42202, 42801 und 42805 sowie bei Titeln der Gruppen 432, 441 und 446 vorläufig allgemein zu⁴⁸. Anträge auf endgültige Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben sind nach Maßgabe der Nr. 1 bis spätestens zum 08.11.2024 zu stellen.

23.2 Auflösung der pauschalen Minderausgaben im Personalbereich

Abweichend von Nr. 5 ist die kapitel- und titelscharfe Erwirtschaftung der im Personalbereich (HGr. 4) für das Planjahr 2024 veranschlagten pauschalen Minderausgaben der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁴⁹ bis zum Buchungsschluss für Sollveränderungen zum Ausgleich veranschlagter Minderausgaben nachzuweisen.

24. Bewirtschaftung der Mittel für Beamtinnen und Beamte auf Probe

Das Ausgabesoll für Beamtinnen und Beamte auf Probe ist beim Titel 42201 auf einem Unterkonto 117 zu bewirtschaften, soweit dadurch nicht im einzelnen personenbezogene Ausgaben erkennbar sind.

25. Übernahme von Absolvierenden spezifischer Ausbildungen, stipendiengeförderter Studiengänge sowie praxisintegrierter und ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge mit Studienvertrag zum Land Berlin

Die Regelungen der Nrn. 25.1 bis 25.4 gelten für die Hauptverwaltung, die Bezirke werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse sollen nur in Ausnahmefällen begründet werden.⁵⁰

⁴⁸ Nr. 1.5 AV § 37 LHO

⁴⁹ dem jeweiligen Spiegelreferat der Abteilung II und dem Referat IV A: Personalpolitik@senfin.berlin.de

⁵⁰ Senatsbeschluss Nr. S-1357/2018 v. 03.07.2018, Rundschreiben SenFin IV Nr. 29/2018 v. 06.07.2018

25.1 Absolvierende verwaltungsspezifischer Ausbildungen

Bei persönlicher Eignung soll allen Ausbildungsabsolvierenden der verwaltungsspezifischen Berufe (Verwaltungsfachangestellte sowie Kaufleute für Büromanagement) mit einer Ausbildungsnote

- a. von 3,49 oder besser ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder
- b. von schlechter als 3,49 möglichst ein zunächst auf zwölf Monate befristeter Arbeitsvertrag, mit welchem sie sich für eine dauerhafte Übernahme bewähren können, angeboten werden⁵¹.

25.2 Absolvierende fachspezifischer Ausbildungen

Absolvierenden anderer Fachrichtungen soll bei einer Ausbildungsnote von 3,49 oder besser und persönlicher Eignung möglichst

- a. bei absehbarem Personalbedarf in der eigenen Dienststelle ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder
- b. bei einem derzeit nicht absehbaren Personalbedarf ein zunächst befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von längstens 24 Monaten

angeboten werden.

Von einem absehbaren Personalbedarf kann auch dann ausgegangen werden, wenn ausbildungsadäquate Arbeitsgebiete erst bis zum Jahr 2027 freiwerden.

Diese Regelungen sind nicht anzuwenden für Absolvierende einer Ausbildung, die von vornherein nicht mit dem Ziel einer späteren Beschäftigung im Landesdienst verbunden war (z. B. vollschulische Ausbildung OSZ; Jugendausbildungszentrum).

25.3 Absolvierende stipendiengeförderter Studiengänge sowie praxisintegrierter und ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge mit Studienvertrag zum Land Berlin

Absolvierenden mit Studienabschluss eines stipendiengeförderten Studiengangs oder eines dualen Studiengangs mit Studienvertrag zum Land Berlin soll bei fachlicher und persönlicher Eignung ein unbefristetes Einstellungsangebot unterbreitet werden. Dies gilt auch dann, wenn hierfür geeignete besetzbare Stellen erst im Laufe des Haushaltsjahres freiwerden. Das ausbildungsadäquate Einstellungsangebot, das im Anschluss an den Studienabschluss zu unterbreiten ist, soll mindestens nach der Basisentgeltgruppe/dem Einstiegsamt bewertet sein, die/das für diese Berufsgruppe maßgeblich ist (Grundeingruppierung bei Ausübung entsprechender Normaltätigkeiten).

⁵¹ Senatsbeschluss Nr. S-1766/2014 v. 20.01.2015

25.4 Befristete Übernahmen ohne dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit

Soweit Absolvierende nur befristet übernommen werden können und absehbar keine dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeit in der eigenen Dienststelle vorhanden ist, können diese Dienstkräfte auf der Plattform Social Office Net zur landesweiten Vermittlung erfasst werden. Die erfassten Ausbildungsabsolvierenden der Verwaltungsberufe werden durch die für Inneres und Sport zuständige Senatsverwaltung vermittelt.

25.5 Finanzierung

25.5.1 Hauptverwaltung

Die übernommenen Absolvierenden werden aus den veranschlagten Personalmittelansätzen finanziert. Soweit diese infolge unbefristeter Übernahmen überschritten werden, kann die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis einen Ausgleich gewähren. Für den Ausgleich von Überschreitungen, die aus befristeten Anschlussverträgen resultieren, gilt Nr. 25.5.3.

25.5.2 Bezirke

Ausgaben für die dauerhaft übernommenen Absolvierenden sind ausschließlich aus dem einzurichtenden Unterkonto 555 zu leisten⁵². Bei Überschreitung der Personalmittelansätze werden die aus diesem Unterkonto geleisteten Ausgaben mit der Basiskorrektur ausgeglichen.

Die Personalkosten der befristet übernommenen Absolvierenden werden basiskorrigiert, soweit die Dienstkräfte zur landesweiten Vermittlung auf der Plattform Social Office Net erfasst worden sind.

25.5.3 Umverteilung von Ausbildungsmitteln (solidarischer Finanzausgleich)

Den Umfang der geplanten Nutzung von Ausbildungsmitteln wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung⁵³ durch eine Umfrage bei den Ausbildungsbehörden feststellen.

Sind die Personalausgabenansätze am Jahresende überschritten, wird der Hauptverwaltung ein Ausgleich des Mehrbedarfs gewährt, soweit dieser im Ausbildungsbereich und infolge der befristeten Übernahme von Absolvierenden entstanden ist. Bei den Bezirken erfolgt der Ausgleich ggf. mit der Basiskorrektur. Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.⁵⁴

⁵² Schreiben SenFin IV A - H 1330-3/2015 v. 11.05.2015

⁵³ Referat IV A

⁵⁴ zuletzt Schreiben SenFin IV A - H 1330-3/2015-9-5 v. 15.07.2021

26. Stellenbesetzungscontrolling

Der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁵⁵ sind durch elektronische Übersendung der anliegende Vordrucke - mit Stichtag 30.06.2024 zum 15.07.2024 und mit Stichtag 31.12.2024 zum 15.01.2025 - Angaben zu übermitteln zu:

- a. der Verwendung und dem Besetzungsstand der mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 im Haushaltsjahr 2024 zugegangenen neuen Stellen und Beschäftigungspositionen (Anlage 5),
- b. den unbesetzten Stellen und Beschäftigungspositionen (Anlage 6).

27. Personalüberhang

Für die Bewirtschaftung der Ausgaben der Personalüberhangkräfte in ProFiskal sind die folgenden Unterkonten zu verwenden:

- a. *110* für Personalüberhangkräfte, die bereits unter Geltung des Stellenpoolgesetzes dezentral geführt wurden (Ausnahmen von der Versetzungspflicht),
- b. *111* für Personalüberhangkräfte, die infolge der Auflösung des Stellenpools in das dezentrale Personalüberhangkapitel versetzt wurden,
- c. *112* für Personalüberhangkräfte, die dem Personalüberhang ab 2012 zugeordnet wurden.

28. Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen

28.1 Maßnahmen des Wissensmanagements (Kapitel 1540)

Personalausgaben für bewilligte Maßnahmen des Wissensmanagements sind aus den dezentral mit einem Merkansatz veranschlagten Titeln *42260*, *42760* bzw. *42860* zu leisten. Sie werden auf Antrag von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auf dem Ausgabetitel erstattet. Die Ausgleichsanträge für den Titel *42760* sind nach jeder abgeschlossenen Wissenstransfermaßnahme umgehend, für die Titel *42260* und *42860* nach Beendigung des jeweiligen Quartals zu stellen.

Für die sächlichen Ausgaben des Wissensmanagements wird jeder Verwaltung bei dem im Kapitel *1540* veranschlagten Titel *54606 - Sächliche Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Wissenstransfers* - ein limitiertes Unterkonto eingerichtet, für das Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis übertragen wird (Auftragswirtschaft)⁵⁶. Das limitierte Unterkonto wird auf Antrag entsprechend der bewilligten Maßnahme/n ausgestattet.

⁵⁵ dem jeweiligen Spiegelreferat der Abteilung II und dem Referat IV A: Personalpolitik@senfin.berlin.de

⁵⁶ Schreiben SenFin IV C - P 5120 - 03/2017 v. 04.05.2017

28.2 Prüfung des Personalüberhangs im Rahmen von Stellenbesetzungen

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung überträgt die Befugnis, Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zuzulassen, auf die einzelnen Senats- und Bezirksverwaltungen.⁵⁷ Die Senatsverwaltungen können die sachliche Prüfung für eine Ausnahme von der Übernahmeverpflichtung innerhalb ihres Geschäftsbereichs delegieren. Das Ergebnis der Überhangprüfung ist für etwaige spätere Nachprüfungen aktenkundig zu dokumentieren.⁵⁸

Soweit im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst für die Besetzung von Vakanzen im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und im ersten und zweiten Eingangsamts der Laufbahngruppe 2⁵⁹ geeigneter Personalüberhang nicht zur Verfügung steht, sind sowohl die von der für Inneres und Sport zuständigen Senatsverwaltung als auch die von den Bezirken betreuten Nachwuchskräfte zu berücksichtigen. Hierfür sind diese ab 12 Monate vor dem Ende der festgestellten individuellen Probezeit dem Personalüberhang gleichgestellt.⁶⁰

Einer vorherigen Prüfung des Personalüberhangs bedarf es nicht, wenn

- a. Absolvierende unbefristet oder befristet übernommen werden (Nr. 25),
- b. Stellen, die in gemeinsamen Landeseinrichtungen mit dem Land Brandenburg, die zum unmittelbaren Berliner Landesdienst gehören, mit Beschäftigten des Landes Berlin und/oder des Landes Brandenburg besetzt werden,
- c. Vertretungs- bzw. Saisonkräfte zwingend erforderlich bis zu sechs Monate befristet eingestellt werden,
- d. eine Stundenerhöhung zur Vermeidung von sozialen Härten erfolgt.

29. Verwendung/ Pflege/ Neueinrichtung von Buchungsstellen

Die Verwendung und Pflege von Buchungsstellen richtet sich nach den einschlägigen Ausführungen im IPV-Anwenderhandbuch⁶¹. Anträge auf Einrichtung neuer Buchungsstellen sind von den Abrechnungsstellen über das Haushaltsreferat/ die Serviceeinheit Finanzen an die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung⁶² zu richten.

⁵⁷ § 119 Abs. 1 LHO, § 47 Abs. 2 S. 2 LHO

⁵⁸ Rundschreiben SenFin IV Nr. 24/2017 v. 09.06.2017

⁵⁹ ehemals mittlerer, gehobener und höherer Dienst

⁶⁰ Schreiben SenFin IV C - P 5010-26/2017-1-1 v. 23.05.2017

⁶¹ Kapitel VII - SPT 20 - Finanzstellen im IPV-Verfahren

⁶² Referat II B: haushaltswirtschaft-grundlagen@senfin.berlin.de

IV. Haushaltstechnische Regelungen

30. Regelungen zum Titelkatalog 2024

30.1 Einrichtung von Titeln der Hauptgruppen 7 und 8

Vor der Einrichtung von individuellen Titeln in den Hauptgruppen 7 und 8 ist das Festtitelverzeichnis⁶³ zu prüfen, ob die zu vergebende Kennziffer bereits als allgemeiner Titel vorhanden ist. In der Hauptgruppe 8 ist die Einrichtung von individuellen Titeln nur in den Gruppen 811, 812 und 891 bis 894 zulässig.

Bei der Einrichtung ist neben dem aktuell geltenden Titelkatalog⁶⁴ zu beachten:

- a. Die Titelkennzahlen 81200 bis 81210 sind nicht für individuelle Titel zu verwenden.
- b. Die Titel 81211 bis 81229 sind individuelle Titel für Ausgaben für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände ohne IKT über 250.000 € im Einzelfall.
- c. Die Festtitel 81259 - *Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensabhängige IKT* sowie 81289 - *Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensunabhängige IKT* sind für IKT-Ausgaben zu verwenden, die im Einzelfall 5.000 € bis 250.000 € betragen.⁶⁵
- d. Individuelle Titel für größere IKT-Beschaffungen ab 250.000 € sind nur in dem für die IKT vorbehaltenen Titelbereich zulässig (verfahrensabhängig: 81230 bis 81258, verfahrensunabhängig: 81260 bis 81277 und 81280 bis 81288).
- e. Die Titelkennzahlen 89300 bis 89359 sind nicht für individuelle Titel zu verwenden.
- f. Bei Zuschussbaumaßnahmen von SILB und SODA sind die Titelkennzahlen 89100 bis 89149 für Baumaßnahmen sowie die Titelkennzahlen 89150 bis 89189 für Sanierungsmaßnahmen zu verwenden; vorhandene Titel bleiben unverändert.

30.2 Titelveränderungen

Titelveränderungen - d. h. ab 2024 nicht mehr zu veranschlagende Titel bzw. in der Bezeichnung aktualisierte Titel und neue Titel - sind zu beachten. Sofern die alten Buchungsstellen ins Haushaltsjahr 2024 übernommen wurden, sind diese nicht mehr zu nutzen und inaktiv zu setzen bzw. zu löschen.

⁶³ Siehe Fußnote 59 bzw. ProFiskal DAV Planaufstellung - Festtitelkatalog - Stammdaten - Festtitelbezeichnungen

⁶⁴ Titelkatalog <http://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-ii-haushalt/haushalt/haushaltsplan/titelkatalog/>

⁶⁵ zur Unterteilung der IKT-Ausgaben siehe Anlage 8 zum AR 2024/2025

30.3 Bildung neuer Titel

Die Bildung neuer Titel während der Haushaltswirtschaft bedarf der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁶⁶. Wird ein Titel erstmals in einem Kapitel erfasst, vergibt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung⁶⁷ auf Vorschlag der antragstellenden Organisationseinheit die Funktionskennzahl.

31. ProFiskal

31.1 Mindestangaben für Erläuterungen/ Begründungen

Im Buchungssystem ProFiskal sind Masken und Felder für Begründungen mit allgemeinverständlichen buchungsrelevanten Informationen zu füllen.

Begründungen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Dienststelle, Aktenzeichen und Datum der Verfügung
- b. Buchungsstelle(n) des Ausgleichs, soweit für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ein Ausgleich bestimmt wurde
- c. Einnahme-Buchungsstelle der Rücklagenentnahme, soweit Rücklagen verausgabt werden⁶⁸
- d. Umsetzungsbuchungsstelle, soweit Umsetzungen⁶⁹ zwischen Datenbanken gebucht werden
- e. Einnahmebuchungsstelle der vorfinanzierenden, zweckgebundenen Einnahme, soweit hieraus Ausgaben geleistet werden und Einnahme-Teilbetrag, soweit die Einnahmen aus verschiedenen Titeln verausgabt werden

31.2 Sperrvermerke

Sperrvermerke aus dem ProFiskal-Modul DAV sind maschinell übernommen worden. Sperrvermerke in den Erläuterungen können nicht maschinell in das ProFiskal-Modul DHB übernommen werden und sind manuell zu buchen.

⁶⁶ Zustimmung des jeweiligen Spiegelreferats der Abteilung II und Abstimmung mit dem Referat II B

⁶⁷ Zustimmung des jeweiligen Spiegelreferats der Abteilung II zur beantragten Funktionskennzahl und anschließend Vergabe durch das Referat II B: Haushaltsplanung-Grundlagen@senfin.berlin.de

⁶⁸ Buchungstextschlüssel *D20* (Mehrausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen u. § 62 Abs. 2 LHO) und Buchungstextschlüssel *M10* (Mehrausgaben § 37 Abs. 8 LHO und § 62 Abs. 3 LHO)

⁶⁹ § 50 LHO

32. Unterkontennummernkreis für laufende Geschäfte

Die Unterkonten mit dem Nummernkreis 050 bis 099 sind ausschließlich für den Nachweis von Verpflichtungen für laufende Geschäfte zu nutzen. Festlegungen für künftige Haushaltsjahre, die aus neu eingegangenen Verpflichtungen für laufende Geschäfte resultieren, sind ausschließlich bei Unterkonten mit dem Nummernkreis 050 bis 099 nachzuweisen. Näheres zum Verfahren regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung und der Landesfinanzservice⁷⁰.

33. Zahlungsbegründende Unterlagen, Formvorschriften

Zahlungsbegründende Belege und Unterlagen⁷¹ können auch in elektronischer Form oder sonstigen Formen, die den Anforderungen der Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr entsprechen, vorliegen.

Ein in den Ausführungsvorschriften zur LHO⁷² geregeltes Erfordernis der Unterschrift, Unterzeichnung oder Abzeichnung umfasst auch die Zeichnung mittels eines revisionssicheren E-Akte-Verfahrens.

⁷⁰ Zuletzt: LFS - Zentrale Verfahrensbetreuung HKR - Verfahrensbeschreibung zum Nachweis von neuen Verpflichtungen für laufende Geschäfte gemäß § 38 Abs. 4 LHO v. 12.05.2022

⁷¹ AV §§ 75 ff. LHO

⁷² AV §§ 70 ff. LHO

V. Weitere Regelungen für die Bezirke

34. Höhere und neue Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

34.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen

34.1.1 Die Einwilligung⁷³ der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist nach Maßgabe der Nr. 1 bzw. 2.3 einzuholen, wenn über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen in den Bezirkshaushaltsplänen

- a. bei einem Titel insgesamt mehr als 50.000 € betragen und ohne Ausgleich bei anderen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen zugelassen werden sollen oder
- b. wegen der Folgewirkungen in späteren Haushaltsjahren eine Fortschreibung der jeweiligen Globalsumme erforderlich werden könnte.

34.1.2 Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Ausgaben für

- a. dienstleistungsbezogene Transfers (Titel des T-Teils),
- b. die übrigen Transferleistungen (Titel des Z-Teils ohne Z 10) der bezirklichen Globalsumme,
- c. Ausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach auf Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen beruhen
- d. Energiekostensteigerungen (Heiz- und Stromkosten).

34.1.3 Ausgaben und Einnahmen, die am Jahresende einer Basiskorrektur nach Ist-Beträgen unterliegen, können nicht als Ausgleich für über- und außerplanmäßige Ausgaben herangezogen werden. Dies gilt für Ausgaben nach Nr. 34.2 und Einnahmebereiche E 04 und E 05.

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Einnahmen und Ausgaben bestimmen, die nicht als Ausgleich zugelassen werden.

34.2 Basiskorrektur und Ergänzungsplan

Höhere und neue Ausgaben die in Höhe ihrer Ist-Ausgaben basiskorrigiert werden, werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung nachträglich durch eine Veränderung der Zuweisung ausgeglichen. Hierfür sind pauschale Mehrausgaben bei Kapitel 2729, Titel 97101 veranschlagt.

⁷³ § 37 Abs. 7 S. 2 LHO; § 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 37 Abs. 7 S. 2 LHO

Dies gilt für

- a. Ausgaben des Z-Teils (ohne Z10),
- b. Ausgaben des T-Teils für die Transferbereiche
 - aa. Kindertagesbetreuung,
 - bb. Kindertagespflege,
 - cc. stationäre Hilfe zur Pflege und
 - dd. Krankenhilfe einschließlich der im Bezirk Pankow angesiedelten regionalisierten Aufgaben.

Sollzugänge bei den betreffenden Titeln sind mit dem Buchungstextschlüssel *M20* zu buchen. Dies gilt auch für konkrete Einzelsachverhalte, für welche die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung explizit eine Basiskorrektur zugesagt hat. Die Nutzung des Buchungstextschlüssels *M20* für andere Sachverhalte ist nicht zulässig. Im Falle eines Ergänzungsplanes ist der Buchungstextschlüssel *M30* zu nutzen.⁷⁴

Bei der Ermittlung der Basiskorrekturbeträge ist der Zuweisungsbetrag zugrunde zu legen. Überschreitungen, die auf Unterveranschlagungen in diesen Bereichen zurückzuführen sind, werden von der Basiskorrektur nicht erfasst und sind anderweitig auszugleichen sowie zu schlüsseln.

35. Mindeststandards

Die Haushaltswirtschaft ist auf die Einhaltung der Mindeststandards für Lehr- und Lernmittel sowie für Tiefbau-, Schulbau- und sonstige Hochbauunterhaltung, auszurichten. Diese wurden in Form von Leitlinien für die Aufstellung der Bezirkshaushaltspläne 2024/2025 formuliert. Eine Verwendung dieser Mittel im Wege der Deckungsfähigkeit oder zum Ausgleich von Mehrausgaben für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

36. Schulen und Schulsportanlagen

Ausgaben für die bauliche Unterhaltung von Schulen und Schulsportanlagen sind ausschließlich aus den Titeln *51902 - Bauliche Unterhaltung von Schulen und Schulsportanlagen* sowie *51912 - Kleiner Unterhaltungsbedarf für Schulen und Schulsportanlagen* zu leisten.

⁷⁴ Nr. 7.2.4.1 VV-OrgProFiskal

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird Auswertungen und Prüfungen zur baulichen Unterhaltung von Schulen und Schulsportanlagen⁷⁵ ausschließlich auf Basis dieser Titel durchführen. Ausgaben zur Unterhaltung solitärer, nicht schulisch genutzter Sportanlagen sowie für Kauf und Miete von Containern als Ersatz-, Ausweich- oder Zusatzflächen, sind hieraus nicht zu leisten. Näheres regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.⁷⁶

37. Schulbaumaßnahmen und andere Maßnahmen aufgrund städtebaulicher Verträge

Finanzierungsbeiträge privater Investoren sind im Kapitel 2712 bei dem Titel 34290 - *Sonstige zweckgebundene Einnahmen für Investitionen* - zu vereinnahmen, soweit die für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständige Senatsverwaltung Vertragspartnerin ist. Sie regelt das Verfahren.

Finanzierungsbeiträge privater Investoren, die aufgrund eines städtebaulichen Vertrages zwischen Investoren und Bezirk vereinnahmt werden, sind im jeweiligen bezirklichen Fachkapitel, aus dem die Infrastrukturinvestition finanziert wird, ebenfalls beim Titel 34290 zu vereinnahmen. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die aus der gezielten Zuweisung finanziert werden, werden diese Einnahmen basiskorrigiert.

38. Verwendung der pauschalen Zuweisung für Investitionen

Die Mittel der pauschalen Zuweisung für Investitionen (Investitionspauschale) unterliegen einer Mindestverwendungsquote von 75 %. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung behält sich vor, die Einhaltung der Mindestverwendungsquote anlässlich der Basiskorrektur zu prüfen.

Weitere Ausgaben für Schulbaumaßnahmen können im Basiskorrekturverfahren geltend gemacht werden, wenn

- a. eine Mindestverwendungsquote von 100 % erreicht wird und
- b. für Schulbaumaßnahmen mindestens 35 % der zugewiesenen Mittel kassenwirksam geworden sind.

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben können bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen eigenverantwortlich zugelassen werden.

⁷⁵ z. B. Auflage 96 zum HG 2024/2025

⁷⁶ zuletzt Rundschreiben SenFin II LIP 8 - HB 6161-8/2018-16-1 „Dritte Neufassung des 1. Rundschreibens zur BSO - Finanzierungsfragen: Ersatz- sowie temporäre Ausweich- und Zusatzflächen im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO)“ v. 02.11.2022

39. Investitionsmittel für bauliche Unterhaltung

Soweit 20 % der pauschalen Zuweisung für Investitionen nicht bereits im Haushaltsplan 2024/2025 für das Jahr 2024 bei den Titeln der baulichen Unterhaltung des Hoch- und des Tiefbaus veranschlagt wurden, können diese Mittel als Ausgleich für zuzulassende über- und außerplanmäßige Ausgaben bei der baulichen Unterhaltung herangezogen werden. In diesem Fall erhöht sich der Mindeststandard für die bauliche Unterhaltung (Nr. 35) um diesen Betrag.

Die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben können bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen eigenverantwortlich zugelassen werden.

Bei der Basiskorrektur kürzt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die Zuweisungen für Investitionen in Höhe der als Ausgleich verwendeten Mittel und erhöht die Zuweisung für konsumtive Sachausgaben um diesen Betrag, wenn der durch die Verwendung erhöhte Mindeststandard eingehalten worden ist. Am Jahresende sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁷⁷ die tatsächlichen Ist-Ausgaben für die auf diese Weise finanzierten Bauunterhaltungsmaßnahmen mitzuteilen.

Ungeachtet gegebenenfalls vorhandener einzelplanübergreifender Deckungsvermerke für Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ist in jedem Einzelfall die Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung⁷⁸ einzuholen.

40. GRW-Maßnahmen (Kapitel 2713)

In Abstimmung mit der für Wirtschaft, Energie und Betriebe zuständigen Senatsverwaltung wird der jeweils erforderliche Betrag für den Nachweis des kommunalen Eigenanteils des betreffenden Bezirks 2024 bei Kapitel 2713, Titel 88309 - *Ausgleich für bezirkliche Eigenanteile an Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der GRW* - von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung gesperrt. Das Verfahren regelt die für Wirtschaft, Energie und Betriebe zuständige Senatsverwaltung.

⁷⁷ Referat II LIP: investitionsplanung@senfin.berlin.de

⁷⁸ Referat II LIP: investitionsplanung@senfin.berlin.de

41. Hilfen zur Erziehung (HzE)

41.1 Sperren

Folgende Titel sind gesperrt⁷⁹:

- a. 67104 - Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII innerhalb Berlins,
- b. 67149 - Sozialpädagogische Familienhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- c. 67153 - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII innerhalb Berlins/ Unterkonto 114 - stationäre Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 35a SGB VIII innerhalb Berlins,
- d. 67182 - Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII außerhalb Berlins,
- e. 67184 - Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII außerhalb Berlins.

41.2 Eigenverantwortliche Aufhebung von Sperren

Diese Sperren können - sofern dies rechtlich und wirtschaftlich unbedingt geboten erscheint - durch die Bezirke/Jugendämter in eigener Verantwortung aufgehoben werden:

- a. bei Maßnahmen im Einzelfall mit Gesamtausgaben bis 20.000 € pro Bewilligungszeitraum (nach AV Hilfeplan i. d. R. für ein halbes Jahr) durch die Regionalleitung,
- b. bei Maßnahmen im Einzelfall mit Gesamtausgaben über 20.000 € pro Bewilligungszeitraum (nach AV Hilfeplan i. d. R. für ein halbes Jahr) durch die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungen der Jugendämter.

Die Gründe sind in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen.

Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher Finanzbindung sind der/dem für Jugend zuständigen Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat vor der Bekanntgabe des Hilfebescheids vorzulegen. Die Vorgaben des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII und des Sozialdatenschutzes bleiben unberührt.

41.3 Dokumentation und Meldung der HzE-Entwicklung

Die Ausgabe-, Fallzahl- und Fallkostenentwicklung im Bereich HzE sind regelmäßig (mindestens quartalsweise) im Bezirk zu prüfen und innerbezirklich revisionsicher zu dokumentieren.

⁷⁹ § 41 Abs. 1 LHO i.V.m. § 7 S. 1 HG 2024/2025

Sollten bei der Prüfung Überschreitungen zu den Haushaltsansätzen (nach Basiskorrektur) von mehr als 1.500.000 € prognostiziert werden, ist dies der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zum 31.08.2024 auf Basis des kameralen Juli-Abschlusses⁸⁰ zu melden. Die Meldung soll darlegen, wie hoch die Überschreitung bei den HzE einschließlich kalkulierter Nachbudgetierungen ausfällt und welche konkreten fachlichen und haushaltswirtschaftlichen Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen wurden bzw. werden. Für die bezirkseinheitliche Berichterstattung wurde ein Berechnungsschema zur Verfügung gestellt⁸¹.

42. Erlass der Sondernutzungsgebühren für öffentliches Straßenland

Ausgaben für die Rückzahlung der Sondernutzungsgebühr für öffentliches Straßenland⁸² für das Haushaltsjahr 2023 sind ausschließlich aus dem Titel 67121 - *Rückzahlung zu Unrecht vereinnahmter Beträge*, Unterkonto 111 in den Kapiteln 3400 - *Ordnung im öffentlichen Raum* und 3800 - *Tiefbau und Straßenverwaltung* zu leisten.

43. Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe

Die Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe für Bestattungen durch den Träger der Sozialhilfe bzw. für ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 16 Abs. 3 Bestattungsgesetz (Kapitel 3820) ist aus den sachlich in Betracht kommenden Titeln zu bestreiten (Titel 67150 - *Bestattungen nach dem SGB XII und AsylbLG bzw. 54014 - Ordnungsbehördliche Bestattungen*) bzw. zu vereinnahmen (Titel 11152 - *Gebühren nach verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften*).

44. Haushaltswirtschaftliche Sperren (§ 41 Abs. 2 LHO)

Alle in bezirklicher Verantwortung verfügten bzw. aufgehobenen haushaltswirtschaftlichen Sperren⁸³ sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die Meldung soll zum Zeitpunkt der Aussprache bzw. der Aufhebung der Sperre erfolgen und begründende Hinweise beinhalten.

45. Gender Budgeting

Die geschlechtssensitive Datenerfassung und -analyse (Gender Budget) ist auf Basis der abgestimmten Zählweisen fortzusetzen., um unterjährig bezirksübergreifende Analysen und eine valide Datengrundlage für die Haushaltsplanaufstellung zu gewährleisten.

⁸⁰ unter Einbeziehung des KLR-Abschlusses für Juni 2024

⁸¹ Referat II H

⁸² Senatsbeschluss Nr. S-676/2023 v. 19.12.2023, Schrb. der SenMVKU an die Bezirke v. 07.12.2023

⁸³ § 41 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 1 LHO

46. Rücklagen

46.1 Ergebnisrücklage

Vor Zahlung der bezirklichen Zuweisung und der Basiskorrektur ist eine Zuführung an die Ergebnisrücklage bei 9770/10012/000 nur zulässig, wenn und soweit Mittel zurückgeführt werden, die unterjährig gem. § 14 Abs. 3 S. 1 HG 24/25 aus der Rücklage entnommen wurden.

46.2 Rücklage aus Mitteln der pauschalen Zuweisung für Investitionen

Eine Entnahme aus der Rücklage sowie eine Zuführung an die Rücklage pauschale Zuweisung für Investitionen ist bei dem Titel 35909 bzw. Titel 91909 desjenigen Kapitels nachzuweisen, in dem die Ausgaben für die investive Maßnahme bewirtschaftet werden. Die Rücklagenbestände sind auf maßnahmescharfen Unterkonten bei Kapitel 9750, Titel 10001 nachzuweisen.

46.3 Rücklagen aus Mitteln für Sonderinvestitionen

Eine Entnahme aus der Rücklage sowie eine Zuführung für Sonderinvestitionen ist bei dem Titel 35910 bzw. Titel 91910 desjenigen Kapitels nachzuweisen, in dem die Ausgaben für die investive Maßnahme bewirtschaftet werden. Die Rücklagenbestände sind auf maßnahmescharfen Unterkonten bei Kapitel 9750, Titel 10010 nachzuweisen.

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

Anlage 1 HWR 2024

**Ausgaben zum vorläufigen (Teil-)Ausgleich der
zentralen Pauschalen Minderausgaben
(zu Nr. 5 Abs. 2)**

Gruppe/Titel	Bezeichnung
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
971	Globale Mehrausgaben
915	Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen
71901	Pauschale Zuweisungen für Investitionen
71902	Pauschale Mehrausgaben für Bauinvestitionen
891XX	Zuschüsse an das SILB für [...]
891XX	Zuschüsse an das SODA [...]

Berechnungsbeispiele**Beispiel für die Berechnung der durchschnittlichen Baupreisänderung der letzten fünf Jahre für die Bauwerkskategorie Hochbau:**

Herangezogen wird der von der Informationsstelle für Wirtschaftliches Bauen (IWB) in Freiburg vierteljährlich übermittelte Indexwert für Wohngebäude, der auf der Grundlage der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes bezogen auf unterschiedliche Basisbezüge dargestellt wird.

Dieser gilt für die Kostenermittlungen von Hochbauten in allen Bundesländern und beim Bund und ist Grundlage für die bundesweiten Datenbanken PLAKODA (Planungs- und Kostendaten und RBK 1 (Richtlinien für die Baukostenplanung).

Für die Berechnung des jährlichen Durchschnittswertes werden entsprechend der Vorgabe der LHO die Werte vom August des jeweiligen Jahres in Ansatz gebracht. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurden die Werte des letzten RS (Basis 2015) übernommen, für die darauffolgenden Betrachtungszeiträume wurde zur Berechnung das jeweilige Vorjahr als Basis herangezogen.

	Differenz zum Vorjahr in %
August 2019	4,5
August 2020	3,0*
August 2021	11,5
August 2022	16,5
August 2023	6,4
Differenz über 5 Jahre	41,9
Durchschnittliche Differenz pro Jahr	8,4

Hieraus ergibt sich eine jährliche durchschnittliche Indexsteigerung in Höhe von **8,4 %**.

*Bei dem angegebenen Indexwert für August 2020 (bzw. bei der angegebenen Differenz zum Vormonat) handelt es sich um den um die befristete Umsatzsteuer bereinigten Wert gemäß Empfehlung der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB). Zu dem vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) veröffentlichten Indexwert, welcher die befristete Umsatzsteuer berücksichtigt, sind stets 3 % (Basisbezug 2015) hinzuzuaddieren.

Berechnungsbeispiele

Beispiel für eine vereinfachte Berechnung der fiktiven Indexsteigerung für eine Hochbaumaßnahme auf der Grundlage geprüfter und genehmigter Bauplanungsunterlagen (BPU)**

Die Genehmigung der BPU erfolgt im I. Quartal 2024 mit Gesamtkosten von 20.000.000 €. Für die Fertigstellung wird von der Baudienststelle das III. Quartal 2027 prognostiziert.

Die Zeitspanne bis zur Fertigstellung liegt damit bei geschätzt 3,5 Jahren.

Vereinfachte Ermittlung der fiktiven Hochrechnung**:

$$3,5 \text{ Jahre} \times 8,4 = 29,4 \% \quad 20.000.000 \text{ €} \times 0,294 = 5.880.000 \text{ €}$$

Die Gesamtkosten dieses Beispiels würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 20.000.000 € um 5.880.000 € auf theoretisch 25.880.000 € erhöhen.

**Das Berechnungsmuster stellt bewusst eine vereinfachte Methode der Hochrechnung dar und unterstützt den sehr theoretischen und eher nachrichtlichen Charakter der gewünschten Aussagen. Auf eine finanzmathematische Herleitung sollte verzichtet werden, da diese eine Genauigkeit suggeriert, die aufgrund der bei komplexen Bauvorhaben relevanten Vielzahl möglicher Einflussfaktoren kaum eine höhere Belastbarkeit/Realitätsnähe der Aussagen ergeben würde.

Anlage 4 HWR 2024**Termine der KLR Monatsabschlüsse für das Jahr 2024**

Monat	11. AT	Stornoscript ¹	21. AT	25. AT	26. AT
Dez. * 2023	16.01.24 (Di)	X	30.01.24 (Di)	05.02.24 (Mo)	06.02.24 (Di)*
Januar**				Kein Monatsabschluss	
Februar**				Kein Monatsabschluss	
März	16.04.24 (Di)		30.04.24 (Di)	07.05.24 (Di)	08.05.24 (Mi)
April	17.05.24 (Fr)		03.06.24 (Mo)	07.06.24 (Fr)	10.06.24 (Mo)
Mai	17.06.24 (Mo)	X	01.07.24 (Mo)	05.07.24 (Fr)	08.07.24 (Mo)
Juni	15.07.24 (Mo)		29.07.24 (Mo)	02.08.24 (Fr)	05.08.24 (Mo)
Juli	15.08.24 (Do)		29.08.24 (Do)	04.09.24 (Mi)	05.09.24 (Do)
August	16.09.24 (Mo)		30.09.24 (Mo)	07.10.24 (Mo)	08.10.24 (Di)
September	16.10.24 (Mi)	X	30.10.24 (Mi)	05.11.24 (Di)	06.11.24 (Mi)
Oktober	15.11.24 (Fr)		29.11.24 (Fr)	05.12.24 (Do)	06.12.24 (Fr)
November	16.12.24 (Mo)		06.01.25 (Mo)	10.01.25 (Fr)	13.01.25 (Mo)
Dez. * 2024	16.01.25 (Do)	X	30.01.25 (Do)		

* gleichzeitig Jahresabschluss, Festlegung zusätzlich im jeweiligen Jahresabschlussrundsreiben (AbSchR)

** Auf die Monatsabschlüsse von Januar und Februar wird verzichtet.

- 11. Arbeitstag, 2.00 Uhr** Erster verwaltungsübergreifender Verrechnungslauf (DPV-X)
21. Arbeitstag, 2.00 Uhr Zweiter verwaltungsübergreifender Verrechnungslauf (DPV-X)
25. Arbeitstag, Monatsabschluss in den Verwaltungen
26. Arbeitstag, 3:00 Uhr Daten werden auf den Berichtsserver SenFin gespielt

Feiertage	
01.01.2024	Neujahr (Mo)
08.03.2024	Internat. Frauentag (Fr)
29.03.2024	Karfreitag (Fr)
01.04.2024	Ostermontag (Mo)
01.05.2025	Tag der Arbeit (Mi)
09.05.2024	Himmelfahrt (Do)
20.05.2024	Pfingstmontag (Mo)
03.10.2024	Tag der Einheit (Do)
25.12.2024	1. Weihnachtsfeiertag (Mi)
26.12.2024	2. Weihnachtsfeiertag (Do)

¹ Die Termine über die Ausführung des Stornoscripts zur Korrektur der internen Verrechnungspreise (DPV) werden in separaten Schreiben veröffentlicht

Besetzung der im HHJ 2024 neu veranschlagten Stellen und Beschäftigungspositionen

EP:											
Ansprechpartner/-in:											
Telefon:											
< Besetzung der in 2024 neu veranschlagten Stellen/BePos >											
Stellen-/BePo-Zugang 2024							Besetzungsstand: 30.06.2024 / 31.12.2024 ^{2) 3)}				
EPL	Kapitel	Titel	Tpl	Wertigkeit ¹⁾	Stellenanteil	sachlicher Zugangsgrund	Stellenanteil	in Kapitel	tatsächliche Verwendung sofern abweichend vom sachlichen Zugangsgrund geänderter Verwendungszweck	(ggf.) Anmerkungen	
Beispiel:											
03	0300	42201	A	A14	2,000	Flüchlingsmanagement					
03	0300	42201	A	A14	1,000	Europaangelegenheiten	1,000				
03	0300	42801	A	E15	1,000	Berlinpartner	0,750				
03	0300	42801	A	E12	1,000	Flüchlingsmanagement					
03	0300	42801	A	E5-E9	8,000	vorfristige Übernahme von Ausbildungsabsolvent(inn)en					
03	0300	42801	B	E11	5,000	Flüchlingsmanagement	2,000				
03	0310	42811	A	E4	1,000	Kulturförderung					
Gesamt					17,000		3,750				

1) Stellen/BePos derselben Wertigkeit können (innerhalb einer Kapitel/Titel/Tpl.-Zuordnung) ungeachtet im Stellenplan unterschiedlicher ADT-Bezeichnungen zusammengefasst ausgewiesen werden, sofern sie aus demselben sachlichen Zugangsgrund bewilligt wurden. So können sich bspw. die o.g. 5,000 Zugänge E11 im Stellenplan als 1,000 x Tarifbeschäftigte/r in der Datenverarbeitung E11 und 4,000 x Tarifbeschäftigte/r E11 darstellen. Im Umkehrschluss sind mehrere Stellen/BePos derselben Stellenplangruppe (gleiche Wertigkeit+ADT-Bezeichnung) getrennt auszuweisen, wenn sie aus unterschiedlichen Gründen gewährt wurden (s.o. A14).

2) Eine Stelle/BePo gilt als besetzt, wenn die ausgewählte Dienstkraft das der Stelle/BePo zugeordnete Aufgabengebiet übernimmt.

3) Unzutreffendes streichen

Stellenbesetzungsstand per 30.06.2024/31.12.2024

EP	Verwaltung	Stellen/BePos* lt. Plan 2024	von Sp. 3 am 30.06.2024/31.12.2024 unbesetzt	von Sp. 4 am 30.06.2024/31.12.2024 seit mind. 6 Monaten unbesetzt	von Sp. 5 am 30.06.2024/31.12.2024 seit mind. 12 Monaten unbesetzt
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
03	RBm - Skzl				
05	SenInnSport - Stamm				
05	SenInnSport - Polizei (Verwaltung)				
05	SenInnSport - Polizeivollzug				
05	SenInnSport - vollzugsnaher Polizeidienst				
05	SenInnSport - Feuerwehr (Verwaltung)				
05	SenInnSport - feuerwehrtechnischer Dienst				
05	SenInnSport - LABO				
05	SenInnSport - LEA				
06	SenJustV - Stamm				
06	SenJustV - Gerichte				
06	SenJustV - JVA (Verwaltung)				
06	SenJustV - JVA (Vollzug)				
07	SenMVKU				
08	SenKultGZ				
09	SenWPG				
10	SenBJF- Stamm				
10	SenBJF - Schule				
11	SenASGIVA - Stamm				
11	SenASGIVA - LaGetSi				
11	SenASGIVA - LaGeSo				
11	SenASGIVA - LAF				
12	SenStadt				
13	SenWiEnBe				
15	SenFin - Stamm				
15	SenFin - LVwA				
15	SenFin - LFS				
15	SenFin - VAK				
15	SenFin - Finanzämter				

EP	Bezirk	Stellen/BePos* lt. Plan 2024	von Sp. 3 am 30.06.2024/31.12.2024 unbesetzt	von Sp. 4 am 30.06.2024/31.12.2024 seit mind. 6 Monaten unbesetzt	von Sp. 5 am 30.06.2024/31.12.2024 seit mind. 12 Monaten unbesetzt
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
31	Mitte				
32	Friedrichshain-Kreuzberg				
33	Pankow				
34	Charlottenburg-Wilmersdorf				
35	Spandau				
36	Steglitz-Zehlendorf				
37	Tempelhof-Schöneberg				
38	Neukölln				
39	Treptow-Köpenick				
40	Marzahn-Hellersdorf				
41	Lichtenberg				
42	Reinickendorf				

	je Bezirk	Stellen/BePos* lt. Plan 2024	von Sp. 3 am 30.06.2024/31.12.2024 unbesetzt	von Sp. 4 am 30.06.2024/31.12.2024 seit mind. 6 Monaten unbesetzt	von Sp. 5 am 30.06.2024/31.12.2024 seit mind. 12 Monaten unbesetzt
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
	Bürgeramt (ohne Bürgerdienste und Wahlen)				
	Wahlamt (ohne Bürgerdienste und Bürgerämter)				
	Standesamt				

* Nicht in der Basis Stellenbestand enthalten und somit auch nicht zu berücksichtigen sind:	
Bezeichnung	Kapitel, Titel bzw. Bereich
KMK	0391
Krebsregister	0922
ZdL	1502
Personalüberhang	xx09, 1599, 3390
Anwärter/Ausbildung	42221, 42821
Fremdfinanzierte	42231, 42830, 42831
EFRE	42896, 42897
aus zweckgeb. Einnahmen Finanzierte	42290, 42890
übernommene Ausbildungsabsolventen	Bereich 1515 (42801 ggf. 42811; alle)
beamtete Nachwuchskräfte	Bereiche 2036 und 2056 (42201; nur Epl 05)
Trainees	Bereich 2067